

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung der Ausweisung
bisher militärisch genutzter Flächen als Gewerbe- oder
Industriegebiete (Zweites Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch)

- Antrag des Landes Rheinland-Pfalz -

Punkt der 629. Sitzung des Bundesrates am 26. April 1991

A.

1. Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Wirtschaftsausschuß empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

B.

2. Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag **n i c h t** einzubringen.

Ausgeliefert am 16. APR. 1991

- 2 -

Begründung:

1. Maßnahmengesetze, die befristet Rechtsvorschriften des Baugesetzbuches teilweise außer Kraft setzen, sollten nur aus besonders dringendem Anlaß erlassen werden. Das Erste Maßnahmengesetz (Wohnungsbauerleichterungsgesetz) wurde mit der akuten Mangelsituation auf dem Wohnungsmarkt begründet ("dringender Wohnbedarf"). Demgegenüber verfolgt der vorliegende Gesetzesantrag das Ziel, eine gewerbliche Nutzung ehemaliger militärischer Einrichtungen als "Chance für eine neue wirtschaftliche Entwicklung" zu erleichtern, um so "beschäftigungspolitische Probleme" lösen zu helfen. Es wird jedoch nicht dargetan, daß diese Probleme wegen ihrer besonderen Dringlichkeit ein Abweichen von den Vorschriften des Baugesetzbuches erfordern.

Es ist zu befürchten, daß ein Zweites Maßnahmengesetz einen Einstieg in weitere Maßnahmengesetze für andere Bereiche darstellt. Eine Vielzahl derartiger Gesetze würde zu einer Umkehr des Regel-Ausnahme-Verhältnisses zwischen dem "normalen" Baurecht und dem "Maßnahmerecht" führen. Dies wiederum hätte eine Unsicherheit über das anzuwendende Recht und damit Schwierigkeiten in der praktischen Rechtsanwendung zur Folge.

2. Ein akuter Mangel an Industrie- und Gewerbegebieten besteht im allgemeinen nicht. Er dürfte auch nicht generell in den Gebieten bestehen, die von Truppenreduzierungen besonders betroffen sind.
3. Die im Gesetzesantrag vorgesehenen Maßnahmen führen auch nicht zu nennenswerten Erleichterungen.
 - Bei größeren Flächen ist auch eine Änderung der Regionalplanung erforderlich. Auf jeden Fall ist die Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung durchzuführen. Diese Verfahren werden durch den Gesetzesantrag nicht beschleunigt.
 - Bei bisher militärisch genutzten Flächen ist nach den Erfahrungen mit Altlasten zu rechnen. Hierdurch ergeben sich Verzögerungen vor einer neuen Nutzung, die in keinem Verhältnis zum Zeitgewinn bei den angestrebten Verfahrenserleichterungen stehen.

- Die Anforderungen bei der Ausweisung neuer Gewerbe- und Industrieflächen aus den Bereichen des Immissionsschutzrechtes und des Naturschutzrechtes sind in den vergangenen Jahren ständig gestiegen. Weiterhin ist nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Ausweisung von Industriegebieten eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die vorgenannten Anforderungen führen zu Verfahrensverzögerungen, die durch das Gesetz nicht gelöst werden.
 - Die Verkürzung von Fristen und die Einführung einer Einvernehmensfiktion werden bei Industrie- und Gewerbebetrieben kaum "greifen". Gerade bei diesen Vorhaben sind im Baugenehmigungsverfahren andere Behörden (z. B. das Gewerbeaufsichtsamt) zu beteiligen. Die Beteiligung weiterer Behörden rechtfertigt jedoch wiederum eine Verlängerung - auch der verkürzten - Fristen.
4. Für bisher militärisch genutzte Flächen bestehen auch andere Raumansprüche; viele militärisch genutzte Flächen sind von besonderer Bedeutung für den Naturschutz.